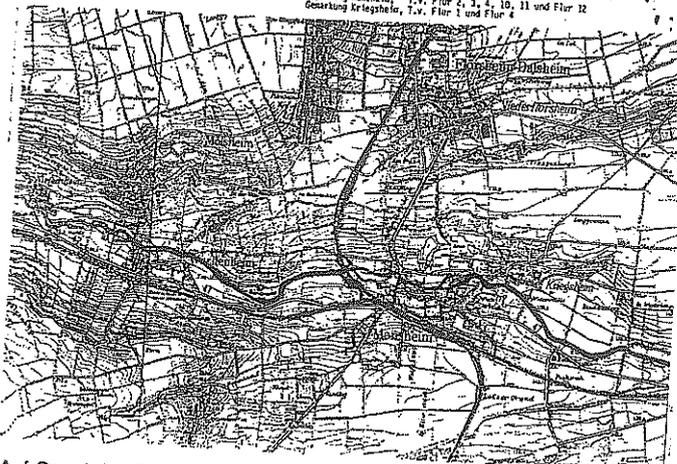


► Amtliche Bekanntmachungen

Rechtsverordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Pfrimmtal“

Kreis Alzey-Worms, vom 4. Mai 1988

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „PFRIMMTAL“
Auszug aus der TOP-Karte, M : 1:25 000,
Gemarkung Wachenheim, 1. v. Flur 1 und Flur 2
Gemarkung Monsheim, 1. v. Flur 2, 3, 4, 10, 11 und Flur 12
Gemarkung Kriegsheim, 1. v. Flur 1 und Flur 2



Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Pfrimmtal“.

§ 2

- (1) Das Gebiet umfaßt folgende Flurstücke:
— Gemarkung Wachenheim, Flur 1 Nr. 221/1, 222/1, 347, 348, 349, Flur 2 Nr. 235, 236, 237;
— Gemarkung Monsheim, Flur 2 Nr. 109, 110, 111/1, 111/2, 179, 219, 220, 221, 225, 226, Flur 3 Nr. 222, 223, Flur 4 Nr. 94, Flur 10 Nr. 189, 190, Flur 11 Nr. 282, 283, Flur 12 Nr. 190, 191/1, 191/2, 191/4, 191/5, 192, 193/1, 193/2, 194, 205, 265, 266, 267, 268/1, 269/1, 270/1, 271/1, 271/2, 272/3, 272/4, 272/5, 272/6, 272/7, 272/8, 272/10, 274/11, 274/12, 274/13, 275/2, 309/2, 310/1, 310/2, 311, 312, 315;
— Gemarkung Kriegsheim, Flur 1 Nr. 210, 427, 428, 429, Flur 4 Nr. 209, 210, 211.

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft entlang der o. g. Grundstücksgrenzen.

(3) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Bachlaufes der Pfrimm und seiner angrenzenden Ufer und Böschungen mit seiner Baum-, Strauch- und Krautvegetation zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4

Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
4. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
5. das Beseitigen oder Bestandsschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen,
6. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
7. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
8. die Vornahme von Veränderungen an der Pfrimm oder das Beseitigen oder Umgestalten der Mühlgräben oder deren Ufer,
9. die Anwendung von Bioziden mit der Ausnahme des § 5 I Nr. 1
10. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
11. die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen,
12. das Lagern und Zelten.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für

1. die im Sinne des Landespflegegesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
2. die Nutzung der sonstigen Grundstücke im bisherigen Umfang und der seitherigen Nutzungsweise,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei,
4. das Betreten und Befahren des Schutzgebietes auf den öffentlichen Wegen,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen und Bauwerke, soweit sie mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmt sind,
6. den Eisenbahnbetrieb auf den vorhandenen Gleisanlagen der Deutschen Bundesbahn mit den zur Aufrechterhaltung notwendigen Maßnahmen sowie allen planfestgestellten Änderungen der Bundesbahnanlagen,
7. den ordnungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung von Anlagen, die der Elektrizitätsversorgung dienen, soweit sie mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmt sind.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms, im Falle des § 4 Nr. 6 von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als Obere Landespflegebehörde, erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über und unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,

§ 4 Nr. 3 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,

§ 4 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;

§ 4 Nr. 5 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen beseitigt oder in ihrem Bestand schädigt,

§ 4 Nr. 6 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,

§ 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle abgelagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,

§ 4 Nr. 8 an der Pfrimm Änderungen vornimmt oder die Mühlgräben oder deren Ufer beseitigt oder umgestaltet,

§ 4 Nr. 9 Biozide mit der Ausnahme des § 5 I Nr. 1 anwendet,

§ 4 Nr. 10 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

§ 4 Nr. 11 Entwässerungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen durchführt,

§ 4 Nr. 12 lagert oder zeltet,

§ 6 Abs. 1
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Alzey-Worms vom 1. Oktober 1971, Amtsblatt der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 28. Dezember 1971 wie folgt geändert: Das Naturdenkmal „Schloßpark Monsheim“ wird aufgehoben.

Alzey, 4. Mai 1988